

# **Merkblatt**

## **für Betreiber von Kleinanlagen zur Trinkwassergewinnung**

(Stand Februar 2018)

Sie betreiben zur Trinkwasserversorgung auf Ihrem Grundstück eine Kleinanlage zur Eigenversorgung mit Trinkwasser. Diese Kleinanlage fällt unter die Regelungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV). In dieser Verordnung werden rechtsverbindliche Kriterien für ein gesundheitlich unbedenkliches Trinkwasser und für Wasser für Lebensmittelbetriebe festgelegt.

Trinkwasser ist das wichtigste und einzigste Lebensmittel, das durch kein anderes Lebensmittel ersetzt werden kann. Es soll in ausreichendem Maße vorhanden und hygienisch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit nicht geschädigt werden kann. Die Trinkwasserverordnung geht über den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung hinaus und erfasst auch sogenannte Kleinanlagen zur Eigenversorgung. Dies sind Trinkwasserbrunnen, aus denen pro Tag weniger als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser ausschließlich zur eigenen Nutzung entnommen werden. Versorgen Sie mit Ihrer Wasserversorgungsanlage Dritte, also nicht nur ausschließlich sich selbst und in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebende Personen, so gilt dieses Merkblatt nur eingeschränkt. Sie sind dann nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung als „dezentrale kleine Wasserwerke“ einzustufen.

Trinkwasser ist nach der Verordnung alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und –reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

Dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage werden im 4. Abschnitt der Trinkwasserverordnung Pflichten auferlegt. Er hat u.a. dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen:

- Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;
- Die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;

- Die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus;

Zudem hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage das Wasser in den vom Gesundheitsamt festgesetzten Abständen durch dazu berechnigte Institute untersuchen zu lassen.

§ 14 der TrinkwV regelt die Untersuchungspflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage. Danach müssen sogenannte *routinemäßige* und *umfassende Untersuchungen* durchgeführt werden. Grundsätzlich müssen bei allen Kleinanlagen, die bis zu 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag abgeben, routinemäßige und umfassende Untersuchungen *einmal pro Jahr* durchgeführt werden.

Zum Umfang der *routinemäßigen Untersuchungen* gehören nach Anlage 4 der Trinkwasserverordnung:

- Koloniezahl bei 22°C und 36°C
- Coliforme Keime in 100 ml
- E.coli in 100 ml
- Geruch
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Elektrische Leitfähigkeit
- Wasserstoffionen-Konzentration (pH-Wert)
- Ammonium
- Eisen

Der Umfang der *umfassenden Untersuchungen* wird auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung vom Gesundheitsamt wie folgt festgelegt:

- Enterokokken in 100 ml
- Säurekapazität
- Calcium
- Magnesium
- Kalium
- Nitrat
- Nitrit
- Chlorid
- Sulfat
- Natrium
- Oxidierbarkeit
- Mangan
- Kupfer (nur wenn Hausinstallationsleitungen aus Kupfer vorhanden sind und der pH-Wert kleiner als 7,4 ist; die Probenahme muss an einer Zapfstelle im Haus erfolgen)

Beim Zeitabstand und beim Umfang der mikrobiologischen Parameter:

- Enterokokken in 100 ml
- Coliforme Keime in 100 ml
- E.coli in 100 ml
- Koloniezahl bei 22°C und 36°C

lässt die Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt keinen Ermessensspielraum. Dies bedeutet, dass diese Parameter **jährlich** zu untersuchen sind. Bei den übrigen Parametern besteht ein gewisser Ermessensspielraum, wobei die Zeitabstände nicht mehr als drei Jahre betragen dürfen.

**Bei der nächsten/ersten Trinkwasseruntersuchung Ihrer Kleinanlage müssen deshalb zunächst alle Parameter der vorgenannten routinemäßigen und periodischen Untersuchungen bestimmt werden.** Die zuvor oben genannten mikrobiologischen Parameter müssen dann weiterhin **jährlich** untersucht werden. Den Umfang und die Zeitabstände für die anderen Parameter legt das Gesundheitsamt nach Vorlage der Ergebnisse der Erstuntersuchung fest.

Unter Berücksichtigung der Umstände der von Ihnen betriebenen Wasserversorgungsanlage (z.B. Befunde der letzten Jahre, Bauweise des Brunnens) kann das Gesundheitsamt entsprechend § 20 Abs. 1 Ziffer 3 TrinkwV festlegen, dass zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers die Wasseruntersuchungen nach § 14 TrinkwV in einem kürzeren als den in der TrinkwV genannten Abständen und an einer größeren Anzahl von Proben durchführen zu lassen ist.

Die Wasseruntersuchungen dürfen nur durch zugelassene Untersuchungsinstitute durchgeführt werden. Eine entsprechende Liste mit Instituten ist auf der Homepage des Landesamtes für Natur-, Umwelt - und Verbraucherschutz NRW veröffentlicht:

**[http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw\\_rv/tw\\_ustellen.htm](http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/tw_ustellen.htm)**

Da die Untersuchungsinstitute oft deutliche Preisunterschiede aufweisen, empfiehlt sich ein Preisvergleich!

Die §§ 18 bis 21 der Trinkwasserverordnung legen die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen durch die Gesundheitsämter fest. In § 19 wird der Umfang der Überwachung (auch von Kleinanlagen) bestimmt. Danach wird die Überwachungshäufigkeit, das heißt insbesondere auch Begehungen vor Ort, vom Gesundheitsamt festgelegt. Der Zeitraum zwischen den Überwachungen, also den Besichtigungen, darf jedoch drei Jahre nicht überschreiten. Die Begehungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenpflichtig.

Um unnötigen Schriftverkehr und zusätzliche Kontrollen durch das Gesundheitsamt zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, dass Sie das von Ihnen beauftragte Untersuchungsinstitut veranlassen, eine Durchschrift des Untersuchungsbefundes direkt an das Gesundheitsamt Dortmund, Abteilung für Umwelt- u. Infektionshygiene, Hövelstr. 8, 44137 Dortmund, zu senden.

Für weitere Fragen und Beratungen stehe wir Ihnen unter den Telefon-Nr.: 50-23593 oder 50-23543 sowie den Email-Adressen: [psendke@stadtdo.de](mailto:psendke@stadtdo.de) oder [kandreas@stadtdo.de](mailto:kandreas@stadtdo.de) zur Verfügung.

**Frau Sendke**  
Dipl.-Ing. für Umwelt- und Hygienetechnik

**Herr Andreas**  
Dipl.-Ing. für Umwelt- und Hygienetechnik